

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Matthias W. Birkwald,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/11583 –**

Rentenversicherung für Inhaftierte

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht stellte mit Urteil vom 20. Juni 2023 fest, dass die Regelungen zur Gefangenenvergütung in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern nicht mehr mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind und verpflichtete zugleich den Gesetzgeber dazu, „ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen“ (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17). Die Bundesländer haben daraufhin eine offene Arbeitsgruppe gebildet, weil alle Bundesländer von der Entscheidung betroffen sind und die Gefangenenvergütung bundesweit neu geregelt werden muss (www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/neuregelung-der-gefangenenverguetung-erste-vorschlaege#:~:text=Als%20Vorschl%C3%A4ge%20der%20Arbeitsgruppe%20aufgenommen,Kalenderjahr%20als%20sogenannte%20nichtmonet%C3%A4re%20Verg%C3%BCtungskomponente;www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/bezahlung-gefangene-sachsen-anhalt-100.html).

Zu der Frage, in welcher Form und welcher Höhe Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte angemessen entlohnt werden, gehört ebenfalls die Frage, ob diese entsprechend dem Angleichungsgrundsatz nicht auch in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden sollten (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/urteil-bverfg-gefangenen-verguetung-arbeit-haft-lohn-100.html).

In Deutschland befinden sich ca. 60 000 Menschen in Haft. Die meisten von ihnen sind in der Lage, während ihrer Inhaftierung zu arbeiten. Wenn sie arbeiten, erwerben sie jedoch keine Rentenansprüche (www.ihre-vorsorge.de/rente/nachrichten/haeftlingsarbeit-weiterhin-nicht-rentenversichert;www.lto.de/recht/hintergruende/h/rente-ansprueche-straefgefangene-haft-arbeit-sozialversicherung-jumiko/). Seit Jahren herrscht Einigkeit unter Fachleuten aus Wissenschaft, Praxis und Straffälligenhilfe darüber, dass Inhaftierte in die Rentenversicherung aufgenommen werden müssen (www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Wahlforderungen_der_BAG-S_2020.pdf).

So wie die Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer den Einbezug in die gesetzliche Rentenversicherung für sinnvoll (Tagesordnungs-

punkt II.26, 6./7. Juni 2018) erachteten, hielt es auch die Bundesregierung für sinnvoll, in Haft arbeitende Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen (S. 2 auf Bundestagsdrucksache 19/8234). Es scheiterte bislang an der Finanzierung: Die Länder wollen, dass die Beiträge vom Bund bzw. von der Rentenversicherung gezahlt werden. Nach Ansicht der Bundesregierung seien aber die Länder zuständig, weswegen diese auch die entsprechenden Kosten tragen müssten (S. 3 auf Bundestagsdrucksache 19/8234).

Die Arbeitsgruppe der Bundesländer zur Neuregelung der Gefangenenvergütung hat ab Juli 2023 das Thema eines Brutto- bzw. Nettolohnprinzips ebenfalls diskutiert und hierzu Empfehlungen formuliert: Der Umstieg auf ein Bruttoprinzip wird grundsätzlich unter Einbeziehung des Bundes in eine umfassende Prüfung für möglich gehalten. Aufgrund der erforderlichen umfassenden Prüfung sei es aber wegen der eng bemessenen Umsetzungsfrist nicht durchführbar. Die Weiterführung des Nettoprinzips wird daher vorgeschlagen (fragenstaat.de/dokumente/246189-bericht-zur-empfehlung-von-eckpunkten-an-den-strafvollzugsausschuss-der-lander-nach-sondersitzung/). Damit würde die Arbeit der Gefangenen und Sicherheitsverwahrten, die innerhalb der Strafvollzugsanstalten geleistet wird, weiterhin in vollem Umfang rentenversicherungslos bleiben.

Weder werden Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch wird diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit gewertet. Dies hat negative Auswirkungen auf die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können aufgrund der fehlenden Beitragszahlungen verloren gehen.

1. Teilt die Bundesregierung noch die Einschätzung, dass der Einbezug der Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung sinnvoll ist, dessen Regelung der Deutsche Bundestag mit Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes bereits im Jahr 1976 ursprünglich vorgesehen hatte, aber deren Umsetzung bis heute scheiterte (www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-7-16-rentenversicherung.pdf)?

Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin grundsätzlich für sinnvoll. Die Arbeit im Strafvollzug ist ein wesentliches Integrationsmittel für diesen Bestandteil des Resozialisierungskonzeptes. Durch die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung würde dieses Integrationsmittel ergänzt und aufgewertet.

2. Wie kann aus Sicht der Bundesregierung der Einbezug der Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung umgesetzt werden?

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung ist entscheidend, wer die dafür anfallenden Beiträge übernimmt. Die Länder sind dazu nach Kenntnis der Bundesregierung weiter nicht bereit. Die Arbeitsgruppe der Bundesländer zur Neuregelung der Gefangenenvergütung hat in dem von den Fragestellenden in Bezug genommenen Bericht für den Strafvollzugsausschuss der Länder zur Empfehlung von Eckpunkten eines Systems der Gefangenenvergütung empfohlen, das Nettoprinzip beizubehalten. Für die Bundesregierung kommt jedoch eine Tragung der Kosten durch die Versichertengemeinschaft oder den Bund nicht in Betracht, weil der Strafvollzug Ländersache ist und daher die Länder bei einer

Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung die anfallenden Beiträge vollständig tragen müssten.

3. Inwiefern sieht die Bundesregierung die aktuelle Situation als Hindernis für eine erfolgreiche Resozialisierung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten?

Die eine erfolgreiche Resozialisierung unterstützenden Umstände sind vielfältig und stark von dem individuellen Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten sowie dessen persönlichen Lebensumständen abhängig. Dabei kann im Einzelfall die Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen. Die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung könnte für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme freiwilliger Arbeit in der Straftaft oder Sicherungsverwahrung geben und damit die Chance erhöhen, dass Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage als sinnvoll erlebt wird, was wiederum die Bereitschaft, auch nach der Straftaft oder der Sicherungsverwahrung einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, erhöhen könnte. Zudem könnte im Einzelfall die Einbeziehung in die Rentenversicherung zu einer Verbesserung der finanziellen Lebenssituation im Rentenalter nach der Haftentlassung beitragen und auf diese Weise positiv gegen eine erneute Straffälligkeit wirken.

4. Wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschäftigungsquoten von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in den einzelnen Bundesländern und bundesweit?

Das Bundesministerium der Justiz führt auf Basis von entsprechenden Ländermitteilungen eine Statistik zu der jährlichen durchschnittlichen Beschäftigungsquote von Strafgefangenen in Deutschland. Für das Jahr 2022 (letzter verfügbarer Datenbestand) ergeben sich folgende Zahlen.

Länder	Beschäftigungsquote in Prozent
Baden-Württemberg	60,50
Freistaat Bayern	54,64
Berlin	65,64
Brandenburg	60,34
Freie Hansestadt Bremen	62,30
Freie und Hansestadt Hamburg	54,12
Hessen	53,20
Mecklenburg-Vorpommern	57,10
Niedersachsen	66,57
Nordrhein-Westfalen	62,70
Rheinland-Pfalz	52,42
Saarland	48,94
Freistaat Sachsen	52,67
Sachsen-Anhalt	53,84
Schleswig-Holstein	65,80
Freistaat Thüringen	58,61
Gesamt	58,95

Gesonderte Beschäftigungsquoten der Sicherungsverwahrten liegen nicht vor.

5. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren im Strafvollzug gearbeitet, ohne dass Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt wurden (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

6. Hat die Bundesregierung Berechnungen angestellt, in welcher Höhe sich die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung für Bund oder Länder jährlich beziffern würden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, welche Berechnungsgröße wird verwendet, und geht man von dem gesetzlichen Mindestlohn aus?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Berechnungen angestellt.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Empfehlung der Arbeitsgruppe der Länder, bei der Neuregelung der Gefangenenvergütung weiterhin keine Rentenversicherungsbeiträge einzuplanen?

Die von den Fragestellenden in Bezug genommene Empfehlung der Arbeitsgruppe der Länder bestätigt den bisherigen Standpunkt der Länder, die Beiträge im Falle einer Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung nicht übernehmen zu wollen. Eine Kostenübernahme durch die Versichertengemeinschaft oder den Bund kommt aus Sicht der Bundesregierung jedoch weiterhin nicht in Betracht (vgl. auch die Antwort zu Frage 2).

8. Warum gibt es aus Sicht der Bundesregierung keine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern, die ein Finanzierungsmodell entwickelt, und würde sich eine solche Initiative aus Sicht der Bundesregierung nicht gerade jetzt anbieten, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Gefangenenvergütung bundesweit bis Juni 2025 überarbeitet werden muss ([www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haeftlinge-verfassungsgesicht-100.html](http://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/haeftlinge-verguetung-verfassungsgesicht-100.html))?

Die Länder sind für die Konzeption des Strafvollzugs und auch für dessen Finanzierung zuständig. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Vergütung der Arbeit von Gefangenen im Strafvollzug in Bayern und Nordrhein-Westfalen – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 – haben die Länder ihre Vergütungssysteme im Strafvollzug bis zum 30. Juni 2025 anzupassen. Sie haben in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Dazu zählt auch die Tragung der Beiträge im Fall einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung. Vor diesem Hintergrund scheidet für die Bundesregierung ein gemeinsames Finanzierungsmodell mit den Ländern aus (vgl. auch die Antwort zu Frage 2).

9. Plant die Bundesregierung Schritte, um die Einigung zwischen Bund und Ländern bezüglich des Einbezugs von Inhaftierten in die gesetzliche Rentenversicherung zu fördern bzw. voranzutreiben, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Da gemäß der von den Fragestellenden in Bezug genommenen Empfehlung der Arbeitsgruppe der Länder auf Seiten der Länder weiterhin keine Bereitschaft erkennbar ist, die bei einer Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungs-

verwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung anfallenden Beiträge zu tragen, plant die Bundesregierung derzeit keine weiteren Schritte.

10. Plant die Bundesregierung darüber hinausgehende Maßnahmen, um die drohende Altersarmut von Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten zu bekämpfen, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine derartigen Maßnahmen. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte haben nach ihrer Entlassung wie alle anderen Personen neben etwaigen Rentenansprüchen aus den unterschiedlichen Alterssicherungssystemen gegebenenfalls auch Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn das Einkommen nicht ausreichend ist, das Existenzminimum zu decken.

